

Satzung der Herderzeitung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Herderzeitung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Jugendhilfe
 - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Bildung einer Interessengemeinschaft aus Kindern, Jugendlichen und Unterstützer*innen zum gemeinsamen Lernen und Gestalten der Vereinsarbeit
 - b. die Herausgabe einer Schüler*innenzeitung, die unter der Verantwortung einer zu bildenden Jugendredaktion steht und die auf dem Schulgelände und darüber hinaus abgegeben wird und schulintern möglichst kostenlos angeboten werden soll, sofern die gegenwärtige finanzielle Situation des Vereins dies zulässt
 - c. die multimediale Berichterstattung in verschiedenen Internetformaten
 - d. die selbstorganisierte und eigenverantwortliche Arbeit der Redaktion, inklusive der eigenständigen Finanzierung, zumeist über Inserate in den eigenen Publikationen
 - e. die Förderung des Gedankens einer jugendeigenen Presse sowie der Demokratisierung von Wissen und die Förderung der Mitgestaltung der Jugend
 - f. die Förderung der Demokratiebildung, das Entwickeln eines Demokratieverständnisses, das Ausleben der Meinungsfreiheit und die Wertschätzung der freien Presse
 - g. die aktive Aufklärung über Themen mit Medienbezug, etwa die Medienbildung, die Pressefreiheit und die Informationsfreiheit, insbesondere an der Schule
 - h. die Anregung Jugendlicher, politische und gesellschaftliche Themen kritisch zu hinterfragen und damit verbundene, komplexe Fragestellungen populärwissenschaftlich aufzubereiten und zu diskutieren
 - i. die Kompetenzförderung und Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere in Hinblick auf die Recherche, die Beurteilung von Quellen, die Medienbildung, das Unternehmertum und den sprachlichen Stil
 - j. die Organisation und Durchührung vielfältiger außerschulischer Aktivitäten zur Förderung des Schulklimas und zur Vermittlung journalistischer und publizistischer Grundsätze und Leitlinien, etwa Workshops und die Bildung angeleiteter Projekt-Redaktionen an der Schule oder in Zusammenarbeit mit regionalen Partner*innen

§ 3 Struktur der Redaktion, Redaktionelle Selbstbestimmung

- (1) Eine aus Jugendlichen gebildete Redaktion steht allen Schüler*innen des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums, Franz-Jacob-Straße 8, 10369 Berlin offen. Das Mitwirken in der Redaktion ist zu jeder Zeit freiwillig. Niemand soll zu einer Teilnahme gedrängt werden oder schulische Anreize dafür in Aussicht gestellt bekommen. Mit der Redaktionsmitgliedschaft geht auch eine Vereinsmitgliedschaft einher.
- (2) Redaktionsmitglieder liefern regelmäßig unter Rücksprache mit der Chefredaktion Artikel ab und nehmen weitere nichtredaktionelle Aufgaben in einer der Projektgruppen der Redaktion wahr. Können sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen einer ihrer Aufgaben nicht nachkommen, so informieren sie die Redaktionsleitung hierüber rechtzeitig.
- (3) Als jugendeigene Medien sollen alle Publikationen, Formate und Veröffentlichungen aus eigenem Verantwortungsbewusstsein heraus gestaltet und veröffentlicht werden und sich an die Zielgruppe wenden, aus der sie hervorgehen. Die Redaktion arbeitet selbstorganisiert und selbstbestimmt nach demokratischen Grundsätzen. Sie ist in allen redaktionellen Belangen gegenüber den Mehrheitsbeschlüssen der Mitglieder in redaktioneller Hinsicht nicht weisungsverpflichtet, wohl aber dazu, über formulierte Anregungen zu beraten.
- (4) Die Redaktion erfüllt ihre Ziele und Aufgaben überparteilich und unabhängig von der Schule nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen. Es handelt sich bei allen Formaten des Vereins um Schülerzeitungen im Sinne von SchulG §48 (2).
- (5) Die rechtliche Verantwortung für diese Medien – insbesondere die Rolle des*der Verantwortlichen im Sinne des Pressegesetzes, des Telemediengesetzes und des Medienstaatsvertrags – kann die Redaktionsleitung selbst wahrnehmen, sofern dies als eingeschränkt geschäftsfähige Person rechtlich erlaubt ist bzw. sie schon vollständig geschäftsfähig ist, oder an eine*n Dritte*n übertragen. Im Falle der Übertragung an eine*n Dritte*n hat die Redaktionsleitung sicherzustellen, dass keine Zensur ausgeübt wird.
- (6) Durch die redaktionelle Mitarbeit versichern die Jugendlichen, alle Rechte an ihren Texten, Bildern und anderen Inhalten zu besitzen und sie – wenn nicht anders besprochen – exklusiv, zeitlich unbegrenzt und vergütungsfrei an den Verein zu lizenzieren.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Redaktion endet mit dem Ausscheiden aus der Schulgemeinschaft, nicht aber die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft der Redaktionsleiter*innen im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus der Schulgemeinschaft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat. Über eine externe Mitarbeit in der Redaktion entscheidet die Redaktionsleitung in eigenem Ermessen im Einzelfall, ihre Entscheidung hat sie gegenüber der Redaktion zu begründen. Externe Mitwirkende sollen die Arbeit der Redaktion nur passiv mitgestalten und nicht einschränken oder wegweisend lenken, insbesondere nicht zensieren. Sie genießen in Angelegenheiten der redaktionellen Gestaltung und organisatorischen Verwirklichung kein Stimmrecht.
- (8) Die Redaktionsleitung kann Personen aus der Redaktion ausschließen, wenn diese nach vorheriger Androhung dieser Maßnahme für drei Monate keine Artikel oder qualitativ nicht hinreichende Artikel abgeliefert haben oder für sechs Monate nicht oder nicht hinreichend ihren sonstigen Pflichten (insbesondere der Mitarbeit in einer Projektgruppe der Redaktion und dem Erscheinen auf Redaktionssitzungen) nachgekommen sind, sofern die Mitglieder dies nicht rechtzeitig und nachvollziehbar begründet haben sowie diese Maßnahme den Umständen entsprechend verhältnismäßig ist. Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus einer solchen Redaktionsmitgliedschaft ergeben. Aus der Redaktion ausgeschlossene Personen bleiben ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 4 Beiträge, Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, sie regelt eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder, der Vorstand, die Redaktion und die Redaktionsleitung können durch die Beitragsordnung von den Mitgliedergebühren befreit werden; eine Spende steht ihnen auch dann jederzeit offen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Genaueres regelt die Redaktion mit einer Mehrheit von drei Vierteln unter Beratung des Vorstands in einer Finanzordnung. Der Vorstand muss ein Veto gegen einzelne Beschlüsse einlegen, wenn diese gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen bzw. der Gemeinnützigkeit des Vereins, insbesondere im Sinne der Abgabenordnung, entgegenstreben.
- (3) Ausgaben mit einem Auftragswert von mehr als 500 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Der Vorstand kann einstimmig eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand, die Redaktionsleitung und die Redaktion zum Jahresende beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Über eine solche Entscheidung sind die Mitglieder mit zwei Wochen Vorlauf zu informieren. Erheben mindestens fünf Prozent der Mitglieder Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein nimmt grundsätzlich keine Kredite auf.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Redaktionsleitung, die Redaktion und die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vereinsvorstand bilden die Redaktionsleitung sowie mindestens drei und maximal acht weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorständ*innen.
- (3) Die Redaktion wählt auf unbestimmte Zeit bis zum Ausscheiden aus der Schulgemeinschaft eine ein- bis zweiköpfige Redaktionsleitung. Die Redaktionsleiter*innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt, sind aber gleichgestellt. Erhalten mehr Personen eine einfache Mehrheit als die Redaktionsleitung umfasst, so entscheidet die Stichwahl.
- (4) Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit einzeln gewählt. Erhalten mehr Personen eine einfache Mehrheit als der Vorstand umfasst, so entscheidet die Stichwahl.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Abberufung eines*einer Schatzmeister*in durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied kann den Vorstand jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Austrittstermin verlassen oder sein Amt als Schatzmeister*in niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere ruft er die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und bereitet sie vor,

führt Beschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, erteilt Mitgliedern Auskünfte aus der Buchführung und nimmt neue Mitglieder auf.

- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen.
- (9) Der Vereinsvorstand ernennt unter den Vereinsmitgliedern – bevorzugt aus der Mitte des Vorstands oder der Redaktion – zwei Schatzmeister*innen, die das Vereinsvermögen verwalten und denen die Kontoführung obliegt. Die Akquise von Inserent*innen und die Rechnungsstellung sind Aufgabe der Redaktion.
- (10) Vorstandmitglieder und Schatzmeister*innen haften nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Diese erklären mit ihrem Einverständnis auf dem Aufnahmeantrag, dass sie für die Mitgliedsbeiträge bürgen und dass ihr Kind auf Mitgliederversammlungen nach freiem Ermessen erscheint und an der Stimmabgabe teilnimmt. Die Wahl ihres Kindes in Vereinsgremien bestätigen sie ggf. gesondert.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, hat diesem aber stattzugeben, wenn keine unmittelbare Gefährdung für die Arbeit des Vereins droht und die Person den Zielen des Vereins gezielt zuwiderhandelt. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand begründen. Gegen die Ablehnung steht dem*der Antragstellenden die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen oder Personen zu einer Mitgliedschaft als Ehrenmitglied einladen. Ehrenmitglieder genießen über die vergünstigten Beiträge hinaus keine weiteren Rechte und Pflichten, können aber durch die Redaktion und den Vorstand zu Diskussionsrunden über die Zukunft des Vereins eingeladen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den

Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mit der Einladung mitzuteilen.

- (4) Der Vorstand kann ohne den Beschluss der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds veranlassen, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder wenn keine aktuellen Adress- und Kontaktdaten vorliegen und auch nicht mit vertretbarem finanziellem und personellem Aufwand zu ermitteln sind. Einem Wiedereintritt steht nichts im Wege, wenn rückständige Beiträge vollständig bezahlt bzw. dem Verein aktuelle Adress- und Kontaktdaten mitgeteilt sind.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins wahrzunehmen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Redaktionssitzungen stehen den Mitgliedern mit Rede- und Antragsrecht nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand offen, sofern die logistischen Gegebenheiten dies zulassen.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Bei einem Umzug oder der Änderung der hinterlegten Kontaktdaten müssen Mitglieder dem Verein binnen 14 Tagen ihre neue Adresse bzw. ihre neuen Kontaktdaten mitteilen. Alle Mitglieder nennen den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, eine Adresse sowie eine E-Mail-Adresse. Fakultativ sind die Angabe einer Telefonnummer und der Schulzugehörigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand nach Bedarf ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung genügt mit einer Frist von einer Woche per E-Mail.
- (2) Beschlussfähige Mitgliederversammlungen können über digitale Medien abgehalten werden, insbesondere per Videokonferenz.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn das Thema erstmals eingebracht wurde. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen vor dem Versand der Einladung beim Vorstand eingegangen sein und sind in der Einladung anzukündigen.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem*einer durch den Vorstand ernannten Versammlungsleiter*in geleitet. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitglieder ernannten Versammlungsleiter geleitet, wenn dies drei Tage vor der Sitzung mindestens zehn Prozent der Mitglieder beantragt haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder oder fünfzig Prozent der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, je nachdem welche Zahl niedriger ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmhäufung oder Briefwahl sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist auch außerhalb ordentlicher Mitgliederversammlungen über eine digitale Wahl beschlussfähig. Für die Teilnahme ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuräumen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d. die Wahl und die Abberufung der durch sie gewählten Mitglieder des Vorstands
 - e. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands
 - f. die Auflösung des Vorstands, der Redaktionsleitung und der Redaktion
 - g. weitere Angelegenheiten, die sich aus geltendem Recht oder dieser Satzung ergeben
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom*von der Protokollführer*in und von mindestens einem*einer Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der Eintragung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins stellt der Vorstand eine*n vertretungsberechtigte*n Liquidator*in, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen jeweils zur Hälfte an die „Jugendpresse Deutschland e.V. – Bundesverband junger Medienmacher“ und an den „Förderverein Freunde des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Sachmittel, Equipment, das Archiv und Internetadressen des Vereins teilen beide Vereine im Einvernehmen unter sich auf.

- (3) Der „Förderverein Freunde des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums e.V.“ wird in diesem Fall begünstigt mit der Bitte, den Weiterbetrieb der Vereinswebseite für mindestens zehn weitere Jahre zu sichern, sofern die übertragenen Finanzmittel des Vereins dies zulassen. Dies dient der Archivierung der journalistischen Inhalte. Zudem wird er gebeten, es innerhalb derselben Frist Schüler*innen des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums, Franz-Jacob-Straße 8, 10369 Berlin, die eine neue Redaktion gründen möchten, zu ermöglichen, zwischen dreihundert und sechshundert Euro aus den übertragenen Mitteln des Vereins abzurufen, maximal aber so viel, wie er erhalten hat abzüglich der Kosten für den Betrieb der Webseite. Diese Möglichkeit ist auf der Webseite des Vereins und über andere Medien entsprechend bekanntzumachen.
- (4) Wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde, wird der „Förderverein Freunde des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums e.V.“ gebeten, die Redaktion mit den übertragenen Vereinsmitteln unter Rücksprache mit der Redaktionsleitung und Berücksichtigung der zuletzt gültigen Finanzordnung zu unterstützen.
- (5) Die an den Verein übertragenen Nutzungsrechte am geistigen Eigentum der Redaktionsmitglieder werden in diesem Fall an den Förderverein der Schule übertragen. Dieser soll nachfolgenden Redaktionen unentgeltlich eine nichtexklusive Nutzungslizenz einräumen. Die Unterlizenzierung an andere Dritte ist nur nach Rücksprache mit den jeweiligen Autor*innen möglich.

Berlin, den 10.08.2021